

## Neue Bundesländer: Wie geht es mit dem Religionsunterricht voran?

Die Lage des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen in den fünf neuen Bundesländern ist zu Beginn des Schuljahrs 1992/93 weiterhin prekär. Ein Mitarbeiter eines ostdeutschen kirchlichen Jurisdiktionsbezirkes sprach auf Anfrage in diesem Zusammenhang von einem „Zwischenzustand“, in dem man sich mit dem Religionsunterricht befindet – und der theologische Vergleich mit dem eschatologischen Zwischenstadium, dem Fegefeuer, schien ihm eine in verschiedener Hinsicht durchaus nicht unpassende Metapher zu sein. Die zu meist vorläufigen rechtlichen Grundlagen für den Religionsunterricht sind gelegt (vgl. HK, September 1991, 401 ff.) – das heißt aber beileibe nicht, daß bereits „normale Zustände“ erreicht wären.

### Auf niedrigem Niveau große regionale Unterschiede

Im wesentlichen ist man dabei, die Voraussetzungen zu schaffen, damit die gesetzlichen Möglichkeiten überhaupt genutzt werden können. Das beinhaltet in erster Linie die Suche nach und die Ausbildung von geeigneten *Lehrern*, aber auch die Erstellung von Rahmenrichtlinien und Lehrplänen u. a. m. Kirchliche Mitarbeiter wurden oder werden auf die schulischen Aufgaben vorbereitet. Lehrer erwerben zumeist in Form von berufsbegleitenden Ausbildungsgängen die Fakultas für Religion. Ein Teil derjenigen, die sich in Ausbildung befinden, erteilt bereits – mit einer befristeten und provisorischen Lehrerlaubnis ausgestattet – Religionsunterricht. Die *Auswahl der künftigen Religionslehrer* ist mitentscheidend für die Glaubwürdigkeit des künftigen Religionsunterrichts; Lehrern mit nachweisbarem kirchlichem Engagement bereits zu DDR-Zeiten wird der Vorzug gegeben. Die Ausbildung geschieht auf katholischer Seite u. a. in Zusammen-

arbeit mit bestehenden Einrichtungen wie z. B. dem Philosophisch-Theologischen Studium in Erfurt – im Fall Thüringens –, der Kirchlichen Arbeitsstelle für Fernstudien bei der Domschule Würzburg (Sachsen) und der Theologisch-Pädagogischen Akademie Berlin (Mecklenburg-Vorpommern) u. a. Genaue Angaben über die Zahl der Lehrer und Schüler sind vielfach gar nicht oder nur z. T. zu erhalten. Vielerorts wird der Unterricht in den Gemeinden als Religionsunterricht anerkannt.

Wie es sowohl die staatlich-föderalen als auch die kirchlich-diözesanen Strukturen nahelegen, wird durchaus nicht überall nach den gleichen Modellen verfahren bzw. werden dieselben Akzente gesetzt. Die neuen Bundesländer mit der „längsten“ praktischen Erfahrung mit dem Religionsunterricht sind Sachsen und Thüringen. In beiden Ländern wird Religionsunterricht bereits seit Beginn des Schuljahres 1991/92 erteilt, allerdings mit erheblichen regionalen Unterschieden. In Sachsen ist ein Schwerpunkt auf katholischer Seite die sorbische Lausitz. Vor einem Jahr war in diesem Bundesland mit dem Religionsunterricht ab Klasse fünf begonnen worden. Inzwischen gibt es ihn – sofern Lehrer vorhanden – in allen Klassen, ausgenommen die Klassen 11 und 12 und die Sonder- und Berufsschulen.

In Thüringen unterscheidet man im wesentlichen das katholische Eichsfeld mit seiner weithin ungebrochenen volkskirchlichen Situation und einem dementsprechend hohen Versorgungsgrad beim Religionsunterricht – alle Schüler nehmen hier daran teil – sowie die Diasporagebiete, in denen Religionsunterricht immer noch nur einzeln erteilt wird. 160 katholische Lehrer befinden sich seit 1990 in einer berufsbegleitenden und sechs Semester umfassenden Ausbildung.

Im Gegensatz zu Sachsen und Thüringen läßt man sich in Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern noch etwas Zeit. In *Mecklenburg-Vorpommern*, dessen Gebiet sich das Bischöfliche Amt Schwerin und das Bistum Berlin teilen, findet erst mit Beginn des neuen Schuljahrs offiziell Religionsunterricht statt – allerdings erst nur in den vierten und fünften Klassen – und auch da nur, sofern die äußeren Voraussetzungen dafür gegeben sind. Wegen der extremen Diasporaverhältnisse im nordöstlichsten Bundesland bestehen erhebliche Schwierigkeiten bei der Errichtung sinnvoller Gruppen für den Religionsunterricht. Es besteht kirchlicherseits daher die Tendenz, den Religionsunterricht in den Gemeinden, z. T. auch in deren Räumlichkeiten, zu belassen, um so zu erträglicheren Arbeitsbedingungen zu kommen. Ob und in welcher Form sich das Kultusministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf eine solche Lösung als dauerhafte Regelung einlassen wird, ist noch nicht absehbar.

### Droht eine zivilreligiöse Überdehnung?

In einem Pfingsthirtenwort wies der Schweriner Diözesanadministrator, Weihbischof *Norbert Werbs*, darauf hin, daß wegen der geringen Zahl der katholischen Kinder „ein Unterricht in den Schulklassen in der Regel nicht sinnvoll ist. Daher bieten wir der Schulbehörde unsere kirchlichen Räume für den Religionsunterricht an. Wahrscheinlich kann dieser Unterricht dann nur am Nachmittag sein, so wie bisher“. Was die Möglichkeit eines *ökumenischen Religionsunterrichts* angeht, mahnte Weihbischof Werbs im gleichen Zusammenhang zwar zur Zurückhaltung; zum gegenwärtigen Zeitpunkt seien allenfalls „gemeinsame Projekte“ denkbar. Für einen späteren Zeitpunkt schloß er aber eine Entwicklung in diese Richtung keineswegs aus, wenn er vorsichtig formulierte: „Ein allgemeiner ökumenischer Religionsunterricht ist aber z. T. noch nicht vertretbar“.

In *Sachsen-Anhalt* soll – auch wenn de facto bereits mit Beginn des Schuljahres 1991/92 an einzelnen Schulen Reli-

gionsunterricht angeboten wurde – erst mit Beginn des Schuljahres 1993/94 offiziell begonnen werden. Vor einem Jahr begann hier ein zweijähriger Fakultätskurs mit insgesamt 100 Teilnehmern. Auch im Bischöflichen Amt Magdeburg besteht die Tendenz, den Religionsunterricht schon aus praktischen und quantitativen Gründen in den Gemeinden zu belassen. Der Apostolische Administrator in Magdeburg, Bischof *Leopold Nowak*, bezeichnete in einem Hirtenbrief den Gemeindebezug in der Diasporasituation für Kinder als „unverzichtbar“: „Deshalb möchte ich, daß diese Form der Glaubensunterweisung unbedingt beibehalten wird. Wir verhandeln mit den entsprechenden Ministerien, daß auf der Grundlage von Art 7,3 GG die gemeinsame Glaubensunterweisung als schulischer Religionsunterricht anerkannt wird“ (Wortlaut vgl. KNA, 8. 7. 92)

Im *Ostteil Berlins* sind die Verhältnisse insofern etwas anders gelagert, als hier lediglich die bisher im Westteil der Stadt geltende Gesetzeslage zu übernehmen war. Die Kirchen sind hier allein verantwortlich für den Religionsunterricht, für den der Staat lediglich die Räume zur Verfügung stellt. Bisher gibt es im Ostteil der Stadt Pressemeldungen zufolge kaum mehr als 20 Schulen (von knapp 500), an denen bisher Religionsunterricht stattfindet.

Ein Sonderfall in jeder Hinsicht stellt indessen das Bundesland *Brandenburg* dar. Die auf Grund der Gesetzeslage notwendig gewordenen Verhandlungen zwischen der brandenburgischen Landesregierung bzw. der Ministerin für Bildung, Jugend und Sport, *Marianne Birthler*, und den Kirchen über eine mögliche Mitwirkung der Kirchen am umstrittenen Modellversuch „Lebenskunde – Ethik – Religion“ haben für beide großen Kirchen zu keinen befriedigenden Lösungen geführt. An 44 Schulen des Landes soll dieses neue Fach mit Beginn dieses Schuljahres im Rahmen eines auf drei Jahre befristeten Versuchs in der Sekundarstufe I, also den Klassen 7 bis 10, mit zwei Unterrichtsstunden pro Woche erteilt werden. Für die

Klassen 1 bis 6 sowie die Oberstufe der betreffenden Schulen sowie alle anderen Schulen des Landes besteht gegenwärtig keine Regelung.

Die Landesregierung in Potsdam rechtfertigte ihren Sonderweg mit Verweis auf die sogenannte „Bremer Klausel“ aus Artikel 141 Grundgesetz. Diesem Artikel zufolge sind diejenigen Bundesländer von der Anwendung von Artikel 7, 3, also von der Einrichtung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen, ausgenommen, in denen am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand. Bildungsministerin *Birthler*, eine ehemalige Katechetin der evangelischen Kirche, verfolgt das Ziel, ein *integratives Angebot für alle* machen zu können. Sie will die Schüler für den Religionsunterricht nicht nach konfessionellen Kriterien auseinanderreißen müssen, zumal die konfessionell gebundenen Schüler eine Minderheit darstellen. Im Verlauf der Verhandlungen mit den Kirchen änderte sie ihr ursprüngliches Modell dahingehend ab, daß nunmehr phasenweise unterschieden wird zwischen einem *integrativen* und einem nach Konfessionen *differenzierten*, in alleiniger Verantwortung der Kirchen nach dem Berliner Modell veranstalteten Angebot.

Die Kirche sehen demgegenüber den Erziehungsauftrag der Schule verkürzt, das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen nicht gewahrt und das Elternrecht nicht hinreichend berücksichtigt, wenn kein Religionsunterricht im Sinne eines ordentlichen Lehrfachs eingeführt wird, wie ihn das Grundgesetz vorsieht. Außerdem hat man rechtliche Bedenken gegenüber einem Pflichtfach für alle. Die unverzichtbare Verantwortung der Kirchen sieht man zugunsten einer zivilreligiösen Überdehnung der staatlichen Zuständigkeit vernachlässigt.

Die evangelische Kirche von Berlin-Brandenburg ließ sich – „unter Wahrung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen“, wie es dazu hieß – zwar auf eine vorläufige, einjährige Beteiligung an dem Versuch ein, tat dies jedoch auch nur mit erheblichen Reserven. Nach Angaben des zuständigen

kirchlichen Dezernenten, *Dieter Reiber*, beginnt man im Laufe der ersten Hälfte des laufenden Schuljahres an 27 Schulen in Brandenburg mit dem Religionsunterricht. Außerdem beteiligt man sich an zunächst elf der 44 am Modellversuch beteiligten Schulen. Für beide Bereiche stünden insgesamt 54 unterdessen von der Kirche fortgebildete Katecheten, Pastorinnen und Pastoren zur Verfügung (vgl. epd. 5. 8. 92).

## Auch evangelischen Religionsunterricht gibt es nicht flächendeckend

Mit dem Bistum Berlin kam es indes zu keiner Einigung. Der Bischof von Berlin, Kardinal *Georg Sterzinsky* hielt der brandenburgischen Bildungsministerin vor, sie sei bei den Verhandlungen dem „alten DDR-Konzept gefolgt, daß die Kirche den Zwecken des Staates zu dienen“ habe. Die Kirche lasse sich jedoch nicht vor den Karren des Staates spannen. Frau *Birthler* sei zwar – im Vergleich zur Einigung mit der Evangelischen Kirche – bereit gewesen, einen „gleichartigen“, aber nicht einen „gleichwertigen“ Vertrag zu schließen. Hinter eine frühere Vereinbarung zwischen Brandenburgs Ministerpräsident *Stolpe* und Kardinal *Sterzinsky* sei Frau *Birthler* zurückgefallen. Die katholische Seite beklagt vor allem, daß man sich staatlicherseits geweigert habe, die sich aus der Qualität des Religionsunterrichts als ordentlichen Lehrfachs ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Eine ausführliche Entgegnung von Frau *Birthler* auf die Vorwürfe von kirchlicher Seite steht noch aus. Kardinal *Sterzinsky* forderte unterdessen die katholischen Eltern auf, ihre Kinder von der Teilnahme am Fach „Lebensgestaltung, Ethik, Religion“ abzumelden. Für die betroffenen Schüler will die Diözese verstärkt Katechese in den Pfarrgemeinden anbieten.

Zu den Schulen mit dem z. Z. vollständigsten Angebot an Religionsunterricht auf dem Gebiet der ehemaligen DDR gehören die kircheneigenen Schulen. Im Dresdener St.-Benno-Gymnasium wird z. B. katholischer

und evangelischer Religionsunterricht angeboten, ein Ersatzfach Ethik gibt es nicht. Wer eine kirchliche Schule wählt, so wird in Dresden argumentiert, von dem könne man erwarten, daß er sich über den religiös-weltanschaulichen Hintergrund der Schule im klaren sei. An der einzigen kirchlichen Schule in Brandenburg, dem Bernhardinum in Fürstenwalde – über die Schulform besteht zwischen dem Bistum Berlin und dem Land Brandenburg bisher noch keine Einigkeit –, wird für die Nichtgetauften unter den Schülern ein „Grundkurs Religion“ angeboten (vgl. Tag des Herrn, 6. 9. 92). Die Schüler dieser Schule sind in etwa zu je einem Drittel katholisch, evangelisch und nichtgetauft.

Die Lage beim *evangelischen* Religionsunterricht ist nur bedingt verschieden von der beim katholischen. Obwohl man es insgesamt mit anderen Größenordnungen zu tun hat als im katholischen Raum, ist man von einer flächendeckenden Versorgung gleichfalls noch weit entfernt. Kern des Problems sind auch hier die *fehlenden Lehrkräfte*. Nach Schätzungen der Beauftragten für den Religionsunterricht im Erfurter Kirchenkreis, *Dorothea Peukert*, nehmen z. B. in diesem Raum im neuen Schuljahr etwa 20 Prozent der Kinder in ihrer jeweiligen Klassenstufe am Religionsunterricht teil. Die Zahlen schwankten jedoch je nach Wohngebieten und Schultypen erheblich (vgl. Tag des Herrn, 7. 9. 92). Der Anteil an Nichtgetauften unter den Schülern ist allem Anschein nach beim evangelischen Religionsunterricht deutlich höher als beim katholischen.

Was das Angebot eines *Ersatzfaches* für diejenigen angeht, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, verfährt man bislang uneinheitlich: In Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist Ethik als Ersatzfach vorgesehen, in Mecklenburg-Vorpommern gibt es Überlegungen zur Schaffung eines Ersatzfaches mit dem Titel „Philosophie mit Kindern“ in Anlehnung an ein entsprechendes Fach in Schleswig-Holstein. In Brandenburg erübrigt sich bisher die Frage nach einem Ersatzfach auf Grund des andersgearte-

ten Zuschnitts des Faches „Lebenskunde – Ethik – Religion“. Wegen der besonderen rechtlichen Situation kennt man in Berlin dieses Fach gleichfalls nicht. Erteilt wird der Ethikunterricht bisher nur sehr einzeln. Die Auswahl, aber erst recht die Ausbildung der Lehrer gestaltet sich im Falle des Faches Ethik besonders schwierig, weil hier die Gefahr noch größer ist, daß aus der DDR-Vergangenheit belastete Lehrkräfte in dieses Fach drängen.

### Der Wunsch nach eigenen Lösungen

Alles in allem ist man in den neuen Bundesländern – was den Religionsunterricht angeht – von Euphorie ebenso weit entfernt wie von Enttäuschung über das bisher Erreichte. In den Kirchen gibt man sich durchaus

zufrieden, selbst wenn sich vieles als schwieriger herausgestellt hat, als zunächst angenommen. Auch die Sympathie für alternative Modelle des Religionsunterrichts – einschließlich des Brandenburger – ist verbreiteter, als dies – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der kontroversen Verhandlungen zwischen den Kirchen und dem Land Brandenburg – den Anschein hat. Jedenfalls gibt man sich für spätere Weiterentwicklungen offen – zunächst scheint vielen katholischen Vertretern jedoch der eingeschlagene Weg im Sinne des *konfessionellen* Modells schon zur eigenen Selbstfindung als durchaus sinnvoll. Vor allem aber klagt man bei aller verfassungsrechtlichen Brisanz, die dies mit sich bringt, immer wieder das Recht und die Pflicht ein, auf Grund der örtlichen Gegebenheiten *eigene Lösungen* zu suchen.

K. N.

## Kirchen in Europa: Ein Treffen mit unsicheren Perspektiven

Mit der zehnten Vollversammlung der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), die vom 1. bis 11. September in Prag tagte, ging eine Reihe von Treffen zu Ende, auf denen sich die Kirchen in den vergangenen Monaten bemüht haben, ihre Rolle im veränderten Europa zu bestimmen. Den Anfang machte die Sonderversammlung für Europa der Bischofssynode vom Ende letzten Jahres (vgl. HK, Februar 1992, 65 ff.); es folgten das Treffen der orthodoxen Kirchenoberhäupter am Sitz des Ökumenischen Patriarchen Anfang März (vgl. HK, Mai 1992, 206 ff.) und die „Europäische Evangelische Versammlung“ von Budapest Ende März dieses Jahres (vgl. HK, Mai 1992, 226 ff.).

Die KEK-Vollversammlung war im Unterschied zu den anderen Konferenzen kein kurzfristig einberufenes Ad-hoc-Treffen, sondern eine turnusmäßige Veranstaltung des seit 1959 bestehenden Zusammenschlusses von 120 reformatorischen, orthodoxen, anglikanischen und altkatholischen Kirchen

Europas. Die neunte Vollversammlung hatte 1986 im schottischen Stirling stattgefunden (vgl. HK, Oktober 1986, 459 ff.). Damals fiel von seiten der KEK der Startschuß für die dann in der Pfingstwoche 1989 gemeinsam mit dem „Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) veranstaltete „Europäische Ökumenische Versammlung“ von Basel (vgl. HK, Juli 1989, 297 ff.). Das Treffen von Basel durch das die KEK im übrigen (wie auch der CCEE) in das Blickfeld einer größeren kirchlichen und außerkirchlichen Öffentlichkeit geriet, war zwar schon teilweise von der Demokratisierungsbewegung im kommunistischen Europa geprägt. Der entscheidende Durchbruch zur Ablösung des alten Regimes erfolgte allerdings erst Monate danach.

### Absagen an Nationalismus und Krieg

Ein journalistischer Beobachter aus Frankreich charakterisierte die Prager Vollversammlung der KEK als eine